

in Brüssel, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Thierry Demaseure und Ariane Tornel, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Julian Currall und Florence Clotuche) wegen Aufhebung einer Entscheidung der Kommission vom 9. Oktober 1996, mit der ein Antrag auf Überprüfung einer Entscheidung vom 14. Mai 1996 über die Einstufung der Klägerin in die Besoldungsgruppe abgelehnt wurde, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten A. Saggio sowie der Richter B. Vesterdorf und J. Pirrung — Kanzler: H. Jung — am 5. November 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABL C 94 vom 22. 3. 1997.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 6. November 1997

in der Rechtssache T-223/95: Luigi Ronchi gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Artikel 90 Absatz 1 des Statuts — Stillschweigende Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags — Artikel 24 des Statuts — Beistandspflicht)

(97/C 387/31)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-223/95, Luigi Ronchi, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Luxemburg Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Thierry Demaseure, Véronique Leclercq und Ariane Tornel, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Gianluigi Valsesia und Julian Currall) wegen Aufhebung einer stillschweigenden Entscheidung über die Ablehnung des Beistandsantrags des Klägers vom 30. Januar 1995 durch die Kommission und Zahlung eines symbolischen ECU als Ersatz des dem Kläger entstandenen immateriellen Schadens hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten C. W. Bellamy sowie der Richter A. Kalogeropoulos und M. Jaeger — Kanzler: A. Mair, Verwaltungsrat — am 6. November 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die stillschweigende Entscheidung über die Ablehnung des Beistandsantrags des Klägers vom 30. Januar 1995 durch die Kommission wird aufgehoben.*
2. *Im übrigen wird die Klage abgewiesen.*

3. *Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABL C 46 vom 17. 2. 1996.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 6. November 1997

in der Rechtssache T-15/96: Lino Liao gegen Rat der
Europäischen Union (¹)

(Beamte — Nichtigkeitsklage — Verspätete Beurteilung — Schadensersatzklage — Zulässigkeit — Schaden)

(97/C 387/32)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-15/96, Lino Liao, Beamter des Rates der Europäischen Union, wohnhaft in Brüssel (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Pierre-Paul Van Gehuchten und Constantin Nikis, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Louis Schiltz, 2, rue du Fort Rheinsheim, Luxemburg), gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: Diego Canga Fano und Marie-Jeanne Vernier) wegen Aufhebung der dem Kläger am 9. November 1995 mitgeteilten endgültigen Beurteilung vom 6. November 1995 für den Zeitraum 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1993 und wegen Schadensersatzes, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten C. W. Bellamy sowie der Richter A. Kalogeropoulos und R. M. Moura Ramos — Kanzler: A. Mair, Verwaltungsrat — am 6. November 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABL C 77 vom 16. 3. 1996.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 6. November 1997

in der Rechtssache T-71/96: Sonja Edith Berlingieri Vinzek
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen — Nichtzulassung zu den mündlichen Prüfungen)

(97/C 387/33)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-71/96, Sonja Edith Berlingieri Vinzek, Beamtin auf Probe der Kommission der Europäischen